



**Musik
Hochschule
Winterthur
Zürich**

Studienführer

HMT

Hochschule
Musik und Theater
Zürich

Inhaltsverzeichnis

1	Musikhochschule Winterthur Zürich, Gegenwart und Geschichte	2
2	Musik-Berufsstudium	3
3	Generelle Bemerkungen zum Studium	5
4	Allgemeine Prüfungsbestimmungen	9
5	Verpflichtungen und disziplinarische Massnahmen	11
6	Verwaltungsinformationen	12
7	Örtlichkeiten	16
8	Schuljahresgliederung	18
9	Funktionen und Personen	19
10	Die MWZ als Teil der Hochschule Musik und Theater Zürich	22

Verwiesen sei auf die folgenden speziellen Reglemente

Studienreglement Studiengänge I und II «Klassik»

Grundstudium, Lehr- und Konzertdiplome

Eignungs- und Zulassungsprüfungen

Studienreglement

Prüfungsreglement

Studienreglement Studiengang I «Jazz»

Grundstudium und Lehrdiplom

Studienreglement Studiengang III

Kantorat

Orgel

Lehrfach Musik auf der Sekundarstufe

Studienreglement Studiengang IV

Orchesterleitung

Blasmusikleitung

Studienreglement Studiengang V

Theorie und Komposition

Studienreglement Studiengang Rhythmik – Musik und Bewegung

Rhythmik – Musik und Bewegung

Musikalische Grundschule und Früherziehung

Studienreglement Berufsbegleitende Ausbildungen

Vorläufige Fassung gemäss Beschluss des Schulrates vom 30. Juni 1999. Änderungen vorbehalten.

3. Auflage 1. September 2000

Stunden pro Tag eingesetzt werden müssen, ist das Musikstudium kaum kombinierbar mit einer anderen Tätigkeit. Wenn auch eine eigene Unterrichts- und Konzerttätigkeit bei entsprechendem Ausbildungsstand als praktische Studiumsergänzung empfohlen werden, so muss doch von allzu intensiver Betätigung ausserhalb der Schule abgesehen werden. Hingegen sollten die Studierenden vom vielseitigen und exquisiten Konzert- und Theaterangebot der beiden Städte nach Möglichkeit profitieren und das Musikleben innerhalb der Schulen engagiert mitverfolgen.

Die unterrichtsfreie Sommerzeit dient der persönlichen Erholung. Dazu bietet sie fortgeschrittenen Studierenden aber auch die Möglichkeit, in Ferienkursen studiumsergänzende Erfahrungen zu sammeln und interessante Kontakte zu knüpfen. Die Hochschule veranstaltet alljährlich im September eine Orchester- und eine Kammermusikakademie.

2.4 Studiungsverlauf

Das **Grundstudium** dauert in der Regel vier Semester, ist für alle Fachrichtungen weitgehend identisch und wird mit der Übertrittsprüfung (zum Hauptstudium) im Hauptfach und mit Prüfungen in Solfège, Gehörbildung, Musikgeschichte, Tonsatz und Formenlehre, Akustik und Instrumentenkunde abgeschlossen. Anschliessend folgt im Theoriebereich das einjährige Schwerpunktsstudium, im praktischen Bereich der Eintritt in ein **Hauptstudium**. Den Bedürfnissen entsprechend modifiziert ist das Grundstudium an den Abteilungen «Musik und Bewegung», «Jazz und Populärmusik».

Die Studierenden werden einem Hauptfach-Dozierenden zugeteilt, welcher die Studierenden sowohl fachlich als auch in ihrer gesamtheitlichen Entwicklung zu betreuen hat. In Winterthur werden die Fächer Solfège, Gehörbildung, Tonsatz und Formenlehre in Gruppen von drei bis fünf Studierenden (Teams) von einem einzigen Dozierenden vermittelt, in Zürich in fachspezifischen Gruppen und Klassen durch mehrere Dozierende. Die Hinführung zur selbständigen Arbeit und zur persönlichen Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsstoff ist ein generelles Lehrziel.

Die Ergebnisse der Zulassungsprüfung/Übertrittsprüfung und die Wünsche und Eignungen der Studierenden sind entscheidend für die Gestaltung des **Hauptstudiums**. In der Schweiz werden im Bereich Musik fünf **Studienrichtungen** unterschieden:

- Studiengang I **Musikpädagogik**
Lehrdiplom «Klassik» (mit Zusatzschwerpunkten)/Lehrdiplom «Jazz»
- Studiengang II **Interpretation/Performance**
Konzertdiplom (instrumental)/Orchesterdiplom/Konzertdiplom Lied und Oratorium (Gesang)/Operndiplom/Konzertdiplom Klavierkammermusik, Liedgestaltung und Korrepetition/Kammermusikdiplom (Konzertdiplom für Ensemble [Duo bis Oktett] oder Liedduo)/Solistendiplom
- Studiengang III **Schulmusik/Kirchenmusik/Musik und Bewegung** (Rhythmik)
Diplom für das Lehrfach Musik auf der Sekundarstufe II/Orgeldiplom/Kantoratsdiplom (professionelle Chorleitung)/Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung inklusive Musikalische Früherziehung/Grundschule)
- Studiengang IV **Dirigieren**
Orchesterleitung/Blasmusikleitung
- Studiengang V **Komposition und Theorielehrausbildung**
Lehrdiplom für Musiktheorie/Kompositionsdiplom

Diese Studiengänge lassen sich zum Teil auch kombinieren. Nach dem Diplomabschluss kann bei entsprechender Qualifikation ein **Aufbaustudium** absolviert werden. Die **Gesamtstudienzeit** von 14 Semestern darf jedoch nicht überschritten werden. Je nach der **Verfügbarkeit von Studienplätzen** und bereits absolvierter Studienzeit kann die Departementsleitung ein **Zusatzsemester** bewilligen, welches individuell gestaltet werden soll.

Zu den Bezeichnungen

Grundstudium	Basisausbildung, noch nicht auf ein bestimmtes Berufsziel hin ausgerichtet
Hauptstudium	Berufsorientierte Ausbildung mit differenzierten Diplomabschlüssen
Aufbaustudium	Nach einem Diplomabschluss kann im Rahmen der maximalen Studienzeitbeschränkung von 14 Semestern ein weiteres Hauptstudium absolviert werden, in dem entweder das gleiche Hauptfach weiter entwickelt wird (z.B. Konzertdiplom oder Solistendiplom nach einem Lehrdiplomabschluss oder Lehrdiplomabschluss nach einem Konzertdiplom) oder ein neues Hauptfach im Zentrum steht (z.B. Dirigieren nach einem Konzertdiplomabschluss oder Orgel nach einem Klavierdiplomabschluss).
Nachdiplomstudien	Fort- und Weiterbildungsbedürfnisse von praktizierenden Musikerinnen und Musikern werden durch ein reiches Angebot von praktischen und theoretischen Kursen abgedeckt. Diese Möglichkeiten sind im Studienreglement «Weiterbildung, Teilzeitausbildungen» beschrieben.

2.5 Studentenschaft

Mit Eintritt ins Grundstudium werden die Studierenden automatisch Mitglied der Studentenschaft. Diese vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Direktion und in der Studienkommission MWZ sowie im Schulrat HMT. Sie organisiert auch eigene kulturelle und gesellige Veranstaltungen und pflegt den Kontakt zu andern Gruppierungen, insbesondere natürlich zur Theater Hochschule Zürich, aber auch zu den Studierenden des Musikwissenschaftlichen Instituts der Universität und der Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich.

3 Generelle Bemerkungen zum Studium

A Eintritt, Austritt, Prüfungen

3.1 Studierende

Neben den Studierenden im Grundstudium oder Hauptstudium können Auditorinnen und Auditoren, soweit es die Platzverhältnisse gestatten, zu Vorlesungen zugelassen werden. Hochschul- und Abteilungsleitungen können den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen bewilligen. Jungstudierende haben Anrecht auf den Hauptfachunterricht und das Fächerangebot des Vorstudiums.

3.2 Aufnahmebedingungen

Für den Eintritt gelten folgende Altersgrenzen:

- Instrumental/Gesang (Grundstudium) zurückgelegtes 15. Altersjahr
- Auditoren und Auditorinnen zurückgelegtes 16. Altersjahr
- Jungstudierende zurückgelegtes 10. Altersjahr (bis 20. Altersjahr)

Kandidatinnen und Kandidaten für das Grundstudium werden bis zum 25. Altersjahr aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Departementsleitung.

Für Hauptstudien, Aufbaustudien, Nachdiplomstudien und Fort- und Weiterbildung gibt es keine Altersgrenzen; das Prüfungsgremium berücksichtigt die Entwicklungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber.

Gaststudierende sind in der Regel qualifizierte ausländische Austauschstudierende und/oder Stipendiaten, die während einem bis maximal zwei Semestern ohne Prüfungsabschluss an unserer Schule studieren. Der Studienplan wird individuell auf die Bedürfnisse der/des Gaststudierenden abgestimmt. Über die Aufnahme von Gaststudierenden wird fallweise durch die Departementsleitung entschieden.

3.3 Eignungsprüfung/Zulassungsprüfung

Über den Eintritt ins Grundstudium wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die aus praktischen und theoretischen Teilen besteht. Die Prüfungen finden **einmal jährlich** in der Kalenderwoche 22 statt.

Für den Eintritt in ein **Haupt- oder Aufbaustudium** wird mindestens ein abgeschlossenes Grundstudium vorausgesetzt. Es ist eine Zulassungsprüfung abzulegen. Sie besteht aus einem Vorspiel und einem Gespräch. Falls das Grundstudium nicht voll anerkannt werden kann, wird in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung der Ausbildungsstand im Bereich Theorie festgestellt. Studierende, die bereits einen Diplomabschluss vorweisen, werden in ein höheres Semester eingeteilt, die Prüfungskommission entscheidet, ob das Vordiplom erlassen wird.

Studierende, die an der MWZ eingeschrieben sind, dürfen nicht gleichzeitig an einer anderen Musikhochschule immatrikuliert sein. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Departementsleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuches, das vor der Eignungs- oder Zulassungsprüfung einzureichen ist.

Die schriftliche Anmeldung ist spätestens bis 30. September (nur Zulassungsprüfung), bzw. 31. März dem Sekretariat einzureichen. Den Anmeldeformularen ist beizulegen:

- Fotokopien des letzten Schulzeugnisses und der Diplome
- Drei Passfotos mit Namensanschrift auf der Rückseite
- Handschriftlicher Lebenslauf
- Quittung der bezahlten Anmeldegebühr (oder Kopie davon). Die Anmeldegebühr kann nicht zurückerstattet werden

Kandidatinnen und Kandidaten werden höchstens zweimal zu Eignungs- oder Zulassungsprüfungen zugelassen.

3.4 Übertrittsprüfung für Studierende der MWZ (Übertritt in das Hauptstudium)

Schon im zweiten Semester kann, spätestens im vierten Semester des Grundstudiums muss im Hauptfach die Übertrittsprüfung abgelegt werden. Diese dient zur Kontrolle des Ausbildungsstandes. Auf Grund des Prüfungsergebnisses, der Wünsche der/des Studierenden und der Einschätzung der Experten wird im gemeinsamen Gespräch das Hauptstudium geplant und der Fächerkatalog festgelegt.

3.5 Einteilung

Der Eintritt erfolgt auf den nächsten Semesterbeginn nach bestandener Eignungsprüfung. Er schliesst die Anerkennung aller Reglemente der Schule (inklusive Studienführer) sowie die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes für das erste Semester mit ein. Die Studierenden (Ausnahme Auditorinnen und Auditoren) erhalten nach erfolgtem Eintritt eine persönliche, nicht übertragbare Legitimationskarte.

Nach bestandener Eignungsprüfung zum Grundstudium oder Zulassungsprüfung zum Hauptstudium erfolgt die Hauptfach-Einteilung, soweit möglich gemäss Wunsch der Studierenden.

Umteilungsgesuche können an die Departementsleitung gerichtet werden. Der Entscheid wird nach Anhören des bisherigen und des neuen Dozierenden sowie der bzw. des Studierenden getroffen. Die Umteilung kann nur auf Beginn eines neuen Semesters bewilligt werden. Das Gesuch ist der Departementsleitung spätestens bis zum Datum der Eignungs- bzw. Zulassungsprüfungen schriftlich einzureichen.

3.6 Probesemester

Das erste Semester (sowohl im Grundstudium als auch im Haupt- und Aufbaustudium) gilt als Probezeit. An dessen Ende entscheidet die Departementsleitung auf Antrag der Dozierenden über die definitive Aufnahme. Ungenügende Leistungen haben den Ausschluss zur Folge. In Zweifelsfällen kann die Probezeit verlängert oder eine Zwischenprüfung angesetzt werden.

3.7 Studentafel und Prüfungen

In den Studienrichtplänen sind die regulären Fach- und Semesterzuordnungen festgehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Departementsleitung.

Für die Prüfungen haben sich die Studierenden nach Rücksprache mit der Dozentin oder dem Dozenten im Sekretariat der Musikhochschule anzumelden. Termine und spezielle Studienhinweise werden im Bulletin der Hochschule und an der **Info-Wand** bekanntgegeben.

Die meisten Prüfungen finden in der Kalenderwoche 28 (Mitte Juli) statt (**der reguläre Unterricht findet in dieser Woche nicht statt**). Diplomprüfungen werden über das ganze Jahr verteilt.

3.8 Vordiplom

Im Hauptstudiengang II muss spätestens im vierten Semester das **Vordiplom** abgelegt werden. Das Prüfungsgremium hat zu entscheiden, ob der Studiengang in der vorgesehenen Weise fortgesetzt werden kann oder ob sich Modifikationen aufdrängen.

3.9 Studienzeitbeschränkung

Die Zugehörigkeit zur Hochschule erlischt nach fünf Semestern Grundstudium ohne bestandene Zulassungsprüfung, nach 6–8 Semestern (je nach Studiengang verschieden) eines Hauptstudiums ohne Diplomabschluss. Für ein Aufbaustudium stehen maximal sechs Semester zur Verfügung. Die Gesamtstudienzeit darf aber 14 Semester nicht übersteigen.

3.10 Zusatzsemester

Je nach Studienplatzverfügbarkeiten kann die Schule auf entsprechendes Gesuch hin ein Zusatzsemester bewilligen. Das von der Hauptfach-Dozentin/dem Hauptfach-Dozenten mitunterzeichnete Gesuch muss bis spätestens zum jeweiligen Zulassungsprüfungstermin eingereicht werden.

3.11 Abmeldung und Austritt

Abmeldungen sind nur auf Semesterende möglich. Sie haben bis zum 15. November bzw. 15. Mai schriftlich zu erfolgen. Abmeldungen, die nur mündlich, verspätet oder lediglich durch Mitteilung an die Dozierenden erfolgen, sind ungültig. Dies gilt auch für Studierende mit Diplomabschluss im laufenden Semester.

3.12 Zeugnisse

Studierende, welche die Musikhochschule während zwei Semestern besucht haben, erhalten auf Verlangen ein Austrittszeugnis, welches eine Beurteilung der Dozentin/des Dozenten, aber keine Noten und Prädikate enthalten kann. Die Studierenden haben das Recht, jederzeit über ihre Qualifikation durch die Dozierenden und die Departementsleitung informiert zu werden. Auditorinnen und Auditoren erhalten keine Zeugnisse und werden nicht zu Prüfungen zugelassen.

B Weitere allgemeine Bestimmungen

3.13 Öffentliche Auftritte

Im Rahmen der **Klassenrezitals**, die regelmässig jede Woche mehrmals stattfinden, wird der öffentliche Konzertauftritt geschult. Die **Forums-Konzerte** sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, eigene Programme zu konzipieren. Diese Auftritte werden teilweise auch extern durchgeführt. Den Studierenden wird der häufige Besuch dieser Rezitals und Konzerte empfohlen. Auch «als Publikum» lassen sich Auftrittserfahrungen sammeln, lernt man Kolleginnen und Kollegen besser kennen, erhält man Einblick in die Arbeit, in die Literatur anderer Klassen und anderer Instrumente.

Verschiedene weitere **Konzertmöglichkeiten**, zum Teil im repräsentativen Rahmen z.B. der Tonhalle-Gesellschaft Zürich, des Musikkollegiums Winterthur und im Jazzclub Moods, stehen den qualifizierten Studierenden offen. Dabei werden vor allem auch die kammermusikalischen Auftritte gefördert. Selbstverständlich gehören zur Ausbildung auch Konzertaktivitäten im grossen Ensemble, in Chor-, Big-Band- und Orchesterformationen.

3.14 Projektwochen bilden einen integrierten Bestandteil der Ausbildung. Jedes Jahr werden die Orchesterakademie und die Kammermusikakademie, Studienwochen mit thematischen Schwerpunkten (alle jeweils im September während der unterrichts-freien Zeit) oder Studienreisen durchgeführt. Die Studierenden können zur Teilnahme verpflichtet werden.

3.15 Angewandte Forschung und Entwicklung (aF&E)

Die Musikhochschule Winterthur Zürich ist eine Institution sowohl für die Musikausbildung als auch für die Musikforschung, wobei der Forschungsbegriff nicht eng definiert wird. Er umfasst auch künstlerisch orientierte Entwicklungsarbeit. Die Forschung orientiert sich an den Bedürfnissen und Fragen der lehrenden und konzertierenden Musikerinnen und Musiker und lässt ihre Ergebnisse in die Ausbildung zurückfliessen. Dozierende und Studierende nehmen an der Forschungs- und Entwicklungsarbeit teil. Es werden neue Themen erforscht und Forschungslücken geschlossen. Für die Integration ins Hochschulnetz bedeutet aF&E, dass die Musikhochschule ihre Beziehung und Kooperation mit anderen Hochschulen verstärken und ausbauen kann. Eine Arbeitsgruppe aF&E betreut diesen Arbeitsbereich. Im Plenum sind alle an Forschungsprojekten Beteiligten und Interessierten zugelassen. Ein Ausschuss evaluiert die Projekte und legt sie der Departementsleitung mit Empfehlungen vor.

3.16 Die persönliche **Studienberatung** erfolgt in erster Linie durch die Hauptfach-Dozierenden, später auch durch die Fachlehrpersonen der Schwerpunktsausbildungen. Administrative Probleme können über das Sekretariat erledigt werden. Die Departementsleitung steht für spezielle Beratungen zur Verfügung (Sprechstunden-Anmeldung im Sekretariat).

Die Organisation der Studierenden kann ebenfalls für Beratungen zugezogen werden.

3.17 Musikpreise und Wettbewerbe

Gemäss den entsprechenden Reglementen gelangen folgende Musikpreise zur Verteilung:

- Landoltpreis (für Klavier)
- Koeckertpreis (für Streichinstrumente)
- Hegarpreis (abwechselnd für verschiedene Instrumente und Gesang)
- Dr. Duttweiler-Hug-Preis (für Klavier/Violine; Studierende im Hauptstudium)
- Kiwanis-Preis (abwechselnd für verschiedene Instrumente und Kammermusikgruppen)
- Rahn-Musikpreis (abwechselnd für verschiedene Instrumente)
- Alter-Preis (für die beste Pädagogik-Didaktikprüfung)
- Preis der Hedwig Rieter-Stiftung (für alle Instrumente und Gesang)
- Hans Ninck-Preis (abwechselnd für einzelne Instrumente und Gesang)

Die Musikpreise beinhalten finanzielle Zuwendungen und Konzertmöglichkeiten. Die Ausschreibungen werden an den Infowänden veröffentlicht.

3.18 Bibliothek/Diskotheek

Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien und Bücher ist Sache der Studierenden.

Fachbücher, Noten und Tonträger in der Bibliothek und Diskothek stehen den Studierenden unentgeltlich zur Verfügung.

Das Bibliotheks-Reglement orientiert über die Benützungsmodalitäten. Ein enger Kontakt besteht auch zur Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Institutes der Universität Zürich, zur Stadtbibliothek Winterthur und zur Musikabteilung der Zentralbibliothek.

3.19 Informationen

Offizielle Mitteilungen der Departementsleitung, der Dozenten- und Studentenschaft sowie die verschiedenen Veranstaltungen werden im regelmässig erscheinenden **Journal** der Musikhochschule publiziert.

Die Departementsleitung, die Dozentenschaft (Konvent) und die Studentenschaft verfügen über **Informationswände**. Weitere Informationstafeln stehen den Studierenden für Anzeigen aller Art zur Verfügung.

3.20 Internet

Studienführer, Reglemente, Agenda, Informationen und News sind auf dem Internet abrufbar: www.hmt.edu/musik

4 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

4.1 Bewertungsskala und Prädikate

<i>mit Auszeichnung</i>	6	5,75	
<i>sehr gut</i>	5,5	5,25	
<i>gut</i>	5	4,75	
<i>genügend</i>	4,5	4,25	4
<i>ungenügend</i>	3,75	bis	1

4.2 Promotionsbestimmungen

- 4.2.1 Nach der Probezeit (gemäss 3.6) haben die Dozierenden die Studierenden zu beurteilen. Die definitive Aufnahme in die Schule erfolgt auf Grund dieser Beurteilungen durch die Departementsleitung.

- 4.2.2** Liegt in einem Pflichtfach das Prüfungsergebnis unter der Note 4, muss die ganze Prüfung in diesem Fach wiederholt werden.
- 4.2.3** Falls eine Prüfung mit genügenden Noten bewertet worden ist, kann sie nicht wiederholt werden. Bei ungenügenden Noten ist die Prüfungswiederholung einmal möglich; sie muss innerhalb des folgenden Semesters stattfinden. Die Bewertung der zweiten Prüfung gilt als Diplomteilnote.
- 4.2.4** Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche ohne akzeptierbare Entschuldigung nicht zur Prüfung erscheinen oder diese abbrechen, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Liegt eine Prüfungsanmeldung vor, werden Abmeldungen in der Regel nur auf Grund eines Arztzeugnisses akzeptiert.
- 4.2.5** Falls ein Pflichtfach in der zweiten Prüfung mit der Note 2 oder weniger bewertet wird, muss die Studierende/der Studierende die Schule verlassen.
- 4.2.6** Die Gesamtnoten der Bereiche Hauptfach, Orchester (Studiengang II, Orchesterdiplom), Pädagogik-Didaktik (Studiengang I, Lehrdiplom) und Theorie müssen für einen Diplomabschluss mindestens genügend sein. Für den Studiengang II (Konzertdiplome) gilt, dass ein Diplom nur verliehen wird, wenn beide Hauptfach-Prüfungsteile (interne Prüfung und Rezital) mit mindestens «gut» bestanden sind. Die Zulassung zum Rezital ist nur möglich, wenn die interne Prüfung mit mindestens «gut» beurteilt wurde.
- 4.2.7** Die Prüfungsergebnisse werden schriftlich mitgeteilt. Im Fall von ungenügenden Ergebnissen bei minderjährigen Studierenden muss die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich orientiert werden.
- 4.2.8** Auf Antrag der Departementsleitung nominiert die Bildungsdirektion des Kantons Zürich die Staatsexpertinnen und die Staatsexperten. Die Zusammensetzung der Prüfungsgremien ist für die einzelnen Prüfungen im Prüfungsreglement festgehalten. Die Mitglieder werden jeweils durch die Departementsleitung bestimmt. Die Prüfungen werden von einem Mitglied der Departementsleitung oder von dessen Vertretung geleitet.
- 4.2.9** Die Bewertung durch die Prüfungskommission kann nicht angefochten werden. Ein allfälliger Rekurs ist via Departementsleitung an den Schulrat zu richten, welcher die Verfügung auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft.
- 4.2.10** Hat eine Studierende/ein Studierender bereits Prüfungen in einzelnen Pflichtfächern vor anderen Instanzen abgelegt, so entscheidet die Departementsleitung über deren Anerkennung.
- 4.3 Zwischenprüfungen**
- 4.3.1** Eine Zwischenprüfung kann im Verlauf des Studiums in jedem Prüfungsfach auf Verlangen der Dozentin/des Dozenten oder der Departementsleitung angesetzt werden. Sie dient dazu, in Zweifelsfällen den Ausbildungsstand einer/eines Studierenden festzustellen.
- 4.3.2** Form und Inhalt der Prüfung werden durch die Departementsleitung in Absprache mit der Fachexpertin/dem Fachexperten festgelegt. Diese bestimmen auch die den Aufgaben angemessene Vorbereitungszeit.
- 4.3.3** Zusammensetzung des Prüfungsgremiums: ein Mitglied der Departementsleitung und eine Fachexpertin/ein Fachexperte. Die Dozentin/der Dozent gehört dem Prüfungsgremium mit beratender Stimme an.
- 4.3.4** Auf Antrag des Prüfungsgremiums entscheidet die Departementsleitung über Promotion, Rückversetzung oder Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten.

4.4 Ausführungsbestimmungen

Die einzelnen Fachgruppen haben die Möglichkeit, Listen von beispielhaften Werken für die einzelnen Prüfungen zusammenzustellen. Diese können den Kandidatinnen/ Kandidaten abgegeben werden.

4.5 Neue Musik

In allen Vorspiel- bzw. Vorsingprüfungen, insbesondere allen Hauptfachprüfungen, ist Musik des 20. Jahrhunderts und der jüngsten Vergangenheit gewichtig miteinzubeziehen.

5 Verpflichtungen und disziplinarische Massnahmen

5.1 Verpflichtungen

Testatheft

Die Studierenden (Ausnahme Auditorinnen und Auditoren) erhalten nach erfolgreichem Eintritt ein Testatheft. Dieses gilt bei der Anmeldung zu einer Diplomprüfung als Beleg für den besuchten Unterricht; es ist der Anmeldung beizulegen. Die Studierenden sind zum pünktlichen und vorbereiteten Besuch sämtlicher Lehrveranstaltungen ihres Studienweges verpflichtet. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird pro Semester testiert. Dozierende, die Testate verweigern, melden dies schriftlich den für den Studiengang verantwortlichen Mitgliedern der Departementsleitung. Die betroffenen Studierenden werden zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Dozierende und Departementsleitung können Bedingungen für einen nachträglichen Testaterwerb festlegen. Bei fehlenden Testaten in den prüfungsfreien Pflichtfächern werden die Studierenden nicht zur Hauptfachdiplomprüfung zugelassen.

Unterrichtsbesuch, Veranstaltungen der Schule

Die Lektionen (siehe Studentafeln) dauern für die Studierenden in der Regel 85, 55, 35 oder 25 Minuten. Zwischen den Lektionen schalten die Dozierenden eine Pause ein.

Der von der Departementsleitung erstellte Stundenplan für Gruppen- und Klassenunterricht ist für Dozierende und Studierende verbindlich. Für den Einzelunterricht gelten die von den Dozierenden mit den Studierenden vereinbarten Unterrichtszeiten.

Die Studierenden haben pünktlich und vorbereitet zu den Unterrichtsstunden und den als obligatorisch erklärten Veranstaltungen der Schule zu erscheinen.

Voraussehbare Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Stunden sind den Dozierenden und dem Sekretariat eine Woche vorher zu melden. Bei Versäumnis einer Prüfung im Krankheitsfall ist sofort ein ärztliches Zeugnis beizubringen, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Voraussehbare Absenzen während mehr als drei Wochen sind dem Sekretariat, wenn möglich vor Beginn des Semesters, zu melden. Mangelhafter Unterrichtsbesuch (unentschuldigte Abwesenheit) hat disziplinarische Massnahmen zur Folge.

Auswärtige Verpflichtungen können nur eingegangen werden, sofern diese terminlich nicht mit Schulveranstaltungen oder Unterrichtsstunden kollidieren. Über Ausnahmen entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Departementsleitung.

Eine globale Dispensation vom Unterrichtsbesuch in einem einzelnen Fach kann auf Antrag der Dozierenden durch die Departementsleitung erteilt werden. Diese ist im Testatheft festzuhalten und visieren zu lassen.

Dozierende verfügen über die Kompetenz, die Studierenden bei entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vom Besuch einzelner Lektionen zu dispensieren.

Studierende sind verpflichtet, sich unentgeltlich für Begleitaufgaben, Proben und musikalische Veranstaltungen der Schule zur Verfügung zu stellen.

Einmal während des Schuljahres können Dozierende eine Woche freigestellt werden, um sich künstlerisch zu betätigen oder weiterzubilden. Die ausfallenden Lektionen werden nicht nachgeholt. Die betroffenen Studierenden sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

5.2 Disziplinarmaßnahmen

Gegen Studierende, die durch ihr Verhalten Anlass zur Klage geben, können folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Wegweisung aus der Unterrichtsstunde und Verwarnung durch die Dozierenden, unter Mitteilung an die Departements- und Abteilungsleitung (bei Unmündigen auch an die Inhaber der elterlichen Gewalt)
- b) Androhung des Ausschlusses (bei Unmündigen Mitteilung an die Inhaber der elterlichen Gewalt) durch die Departements- und Abteilungsleitung
- c) Ausschluss auf Antrag der Abteilungs- oder Departementsleitung durch die Direktion der MWZ

Gegen Disziplinarmaßnahmen steht den Studierenden (bzw. dem Inhaber der elterlichen Gewalt) das Recht auf Einsprache bei der nächsthöheren Instanz zu: Abteilungs-/Departementsleitung, Direktion MWZ, Rektor HMT, Schulrat HMT. Die Einsprache ist innert 20 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, schriftlich mit einem begründeten Antrag einzureichen. In dringenden Fällen kann die Einsprachefrist bis auf fünf Tage verkürzt werden. Der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Einspracheinstanz entscheidet endgültig über die Disziplinarmaßnahmen.

5.3 Ersatz bei Beschädigungen

Für schuldhafte Beschädigung oder Verunreinigung der Schulgebäude und von Schulanlagen sowie Einrichtungen und Lehrmitteln der Schule ist von Fehlbaren Schadenersatz zu leisten.

5.4 Anregungs- und Beschwerderecht der Studierenden

Studierende sind berechtigt, den Dozierenden und der Departementsleitung Anregungen, Wünsche, Kritiken und Beschwerden zu unterbreiten.

6 Verwaltungsinformationen

6.1 Schulgeld

Für das Studium wird pro Semester ein Pauschalschulgeld erhoben; dazu kommt der Mitgliederbeitrag für die Organisation der Studierenden der Musikhochschule Winterthur Zürich.

Inbegriffen in der Pauschale sind Hauptfach, Nebenfach sowie die Pflicht- und Wahlfächer. Ausnahmen werden bei den Kursausschreibungen vermerkt.

Wird ein Fach trotz Anmeldung nicht besucht, so haben die Studierenden die der Schule entstehenden Kosten zu tragen; dies gilt ebenso bei verspäteter Abmeldung von einzelnen Fächern.

Müssen Studierende ein zusätzliches Ausbildungssemester beanspruchen, weil sie unbegründet oder aus eigenem Verschulden dem Unterricht häufig ferngeblieben sind

und ihnen das Testat deshalb verweigert worden ist, haben sie sich zumindest zur Hälfte an den zusätzlich anfallenden Kosten zu beteiligen. Die Departementsleitung kann in besonders gravierenden Fällen einen höheren Anteil festlegen.

Für Auditorinnen und Auditoren gelten spezielle Ansätze.

Die Schulgeldrechnung wird jeweils zu Beginn des Semesters zugestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Ausbleibende Zahlungen werden auf gerichtlichem Wege eingefordert und können den Ausschluss von der Schule nach sich ziehen. Inkasso- und Betreibungsspesen werden den Studierenden weiterverrechnet.

6.2 Allgemeine Bestimmungen zum Schulgeld

Studierende mit Wohnsitz in Kantonen, die der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung beigetreten sind, kommen in den Genuss des reduzierten Schulgeldes.

Als Wohnsitzkanton gilt

- a) der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht
- b) der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Absatz d)
- c) der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Absatz d)
- d) der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig waren; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst
- e) in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde

6.3 Rückerstattung

Eine Reduktion des Schulgeldes infolge nicht belegter Fächer oder versäumter Stunden wird nicht gewährt. Das Schulgeld wird ausserdem nicht zurückerstattet bei:

- Austritt während des Semesters, ungültiger Abmeldung, Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- Fällt der Unterricht infolge Krankheit oder Unfall der Studierenden während mehr als sechs Schulwochen aus, kann ein Gesuch um Schulgeldrückerstattung gestellt werden, unter Beilage eines Arzzeugnisses mit den genauen Daten der Abwesenheit (bei Rekrutenschule mit Kopie des Marschbefehls)

6.4 Schulgeldreduktion für Absolventen der Rekrutenschule

Gesuche sind der Departementsleitung vor Ablauf des der Rekrutenschule vorangehenden Semesters, versehen mit der Unterschrift des Hauptfach-Dozierenden, schriftlich einzureichen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen; diese kann gegebenenfalls auch nachträglich eingereicht werden.

Studierende, die gleich zu Beginn ihres Studiums die Rekrutenschule absolvieren müssen, haben dies dem Sekretariat unter Beilage des Marschbefehls innerhalb vier Tagen nach Erhalt der Bestätigung über die Aufnahme in die Musikhochschule schriftlich mitzuteilen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

6.5 Stipendien

Für Stipendien ist die Bildungsdirektion des Kantons Zürich resp. der betreffende Wohnsitzkanton oder das Herkunftsland zuständig.

6.6 Schulgeldermässigung

Auf Antrag der Studierenden können durch die Departementsleitung Schulgeldermässigungen unter der Bedingung gewährt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens ein Semester an der Schule absolviert haben.

Dem begründeten Gesuch sind beizulegen:

- a) Steuerausweis der Bewerberin, des Bewerbers
- b) Steuerausweis der Eltern
- c) Zeugnis der/des Hauptfach-Dozierenden

Ein entsprechendes Gesuchsformular ist im Sekretariat erhältlich.

Es wird erwartet, dass vor Einreichung des Gesuchs ein Stipendium des Wohnsitzkantons resp. des Herkunftslandes beantragt worden ist. Der entsprechende positive oder negative Entscheid der Stipendienstelle ist dem Gesuch beizulegen.

Die Schulgeldermässigung hat zwei Semester Gültigkeit und kann auf Gesuch hin erneuert werden. Ein vollständiges Gesuch muss acht Wochen vor Semesterbeginn eingetroffen sein. Auf unvollständig eingereichte Gesuche wird nicht eingegangen.

6.7 Prüfungsgebühren

Im zweiten Semester des Grundstudiums wird mit der Schulgeldrechnung eine Prüfungsgebühr (Pauschale) für die Theoriefächer erhoben. Die Diplomprüfungsgebühr wird bei der Anmeldung zum Diplom fällig und im Diplomsemester in Rechnung gestellt.

6.8 Ausländische Studierende *(gemäss den Vorgaben der Fremdenpolizei des Kantons Zürich)*

Für einen Studienaufenthalt im Kanton Zürich ist eine Aufenthaltsbewilligung der Fremdenpolizei notwendig. Bewilligungen werden in der Regel nur an Studierende erteilt, welche das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Studierende aus visumpflichtigen Ländern müssen rechtzeitig bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Auslandvertretung ein entsprechendes Visum für die Einreise in die Schweiz beantragen.

Studierenden aus nicht visumpflichtigen Ländern wird dringend empfohlen, sich die Aufenthaltsbewilligung zum Studium vor der Einreise in die Schweiz zusichern zu lassen. Das Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist zu richten an:

Direktion der Fremdenpolizei des Kantons Zürich, Neumühlequai 30, CH-8090 Zürich.

Unerlässlich für die Prüfung des Visumsgesuchs bzw. des Gesuchs um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung sind folgende, dem Gesuch beizulegende Unterlagen:

- Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung und Zusicherung eines Studienplatzes an der Musikhochschule Winterthur Zürich
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für einen gesicherten Lebensunterhalt (z. B. Bankauszüge, Stipendienentscheid). Zur Deckung der Lebenskosten im Kanton Zürich ist ein Betrag von mindestens SFr. 18 000.– pro Jahr erforderlich

Der Nachweis kann auch mit einer notariell beglaubigten schriftlichen Verpflichtung erbracht werden, wonach eine im Kanton Zürich wohnhafte solvente Person vollumfänglich für den Lebensunterhalt der/des Studierenden aufkommt.

Macht die Musikhochschule die Zulassung zur Immatrikulation vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig, kann für die Prüfungsvorbereitung eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich für längstens vier Semester in Betracht gezogen werden. Die Überprüfung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann in der Regel lediglich in den Semesterferien bewilligt werden. In jedem Fall muss dafür vor der Arbeitsaufnahme eine separate fremdenpolizeiliche Stellenantrittsbewilligung eingeholt werden.

Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für jeweils ein Jahr erteilt.

Die Erneuerung wird verweigert, wenn die/der ausländische Studierende nicht mehr immatrikuliert ist, Studien nicht ernsthaft und beförderlich betreibt oder nicht mehr über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt.

Die Miteinreise oder der Nachzug von Familienangehörigen wird Studierenden nicht gestattet.

6.9 AHV

Beitragspflicht

Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz schulden einen Jahresbeitrag in der Höhe von zur Zeit Fr. 390.– (Mindestbeitrag). Für Studierende beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Wer hat keine Beitragspflicht?

Studierende haben keinen Beitrag zu entrichten, wenn

- sie mit einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder der AHV-Ausgleichskasse nachweisen, dass von ihrem Erwerbseinkommen im betreffenden Kalenderjahr AHV-/IV-/EO-Beiträge von mindestens Fr. 390.– an eine AHV-Ausgleichskasse entrichtet wurden
- sie sich nur zum Zweck des Studiums in der Schweiz aufhalten und daher hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben

6.10 Krankenkasse

Bei Aufnahme des Studiums sind alle Studierenden verpflichtet, sich bei einer Krankenkasse versichern zu lassen. Die MWZ hat einen Kollektivversicherungsvertrag mit der Konkordia Krankenversicherung, Beatengasse 9, 8021 Zürich. InteressentInnen können sich melden über Tel. 01 224 67 00.

6.11 Beratungsdienste

Für Studierende, die eine **psychologische** Beratung beanspruchen möchten, stehen die folgenden Vertrauenspersonen der Schule zur Verfügung:

Zürich: Dr. Lucas Carle und Isabelle Michel, Minervastr. 33, 8032 Zürich.

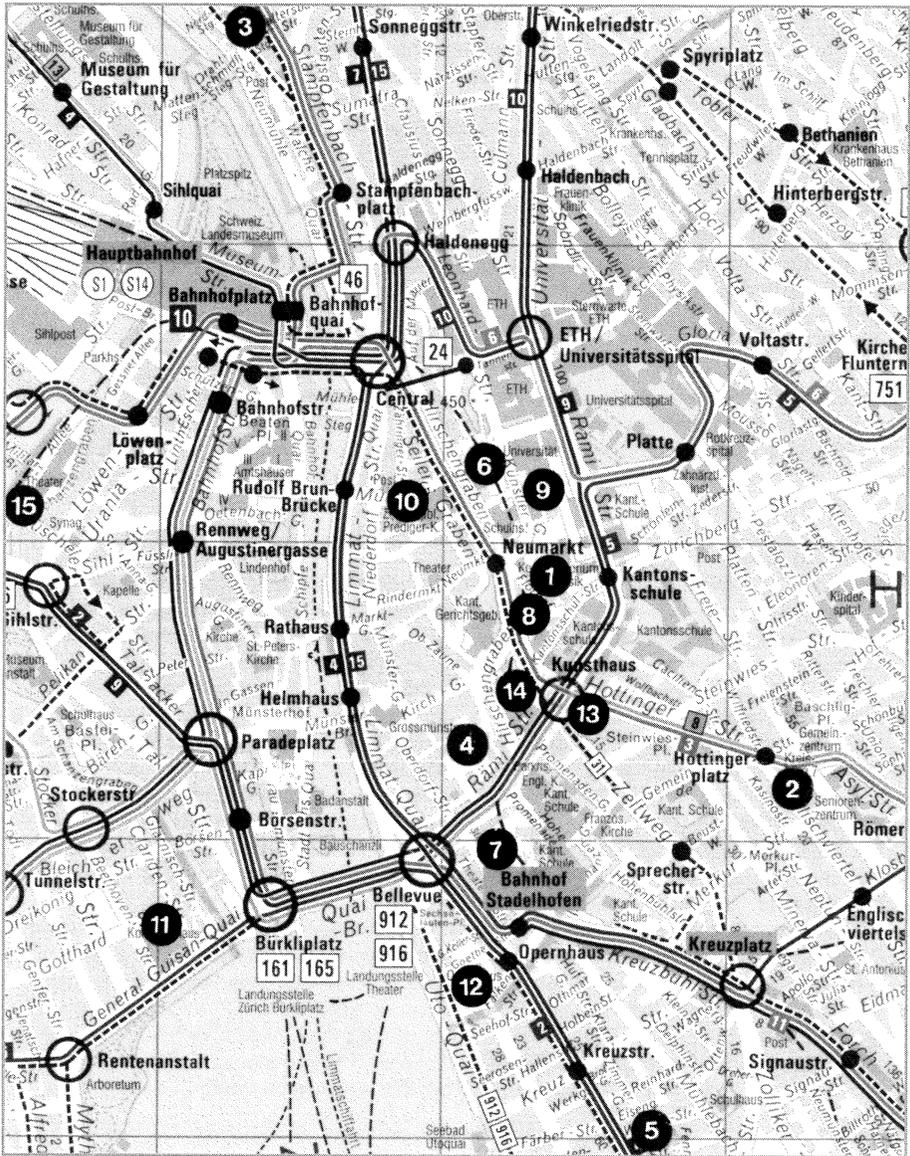
Winterthur: Savina Bachmann, Psychotherapeutin FSP, Südstrasse 74, 8008 Zürich.

Die Kosten für ein erstes Gespräch übernimmt die Schule, weitere Bezahlung nach Aufwand. Die Schule kann auf ein Gesuch hin eine Unterstützung verfügen. Absolute Diskretion ist gewährleistet.

Studierende mit **physiologischen** Problemen können sich an Dr. Horst Hildebrandt (Tel. 061 681 04 43) wenden. Ein erster Kontakt wird von der Schule entschädigt. Für die weitere therapeutische Arbeit kann eine finanzielle Unterstützung beantragt werden.

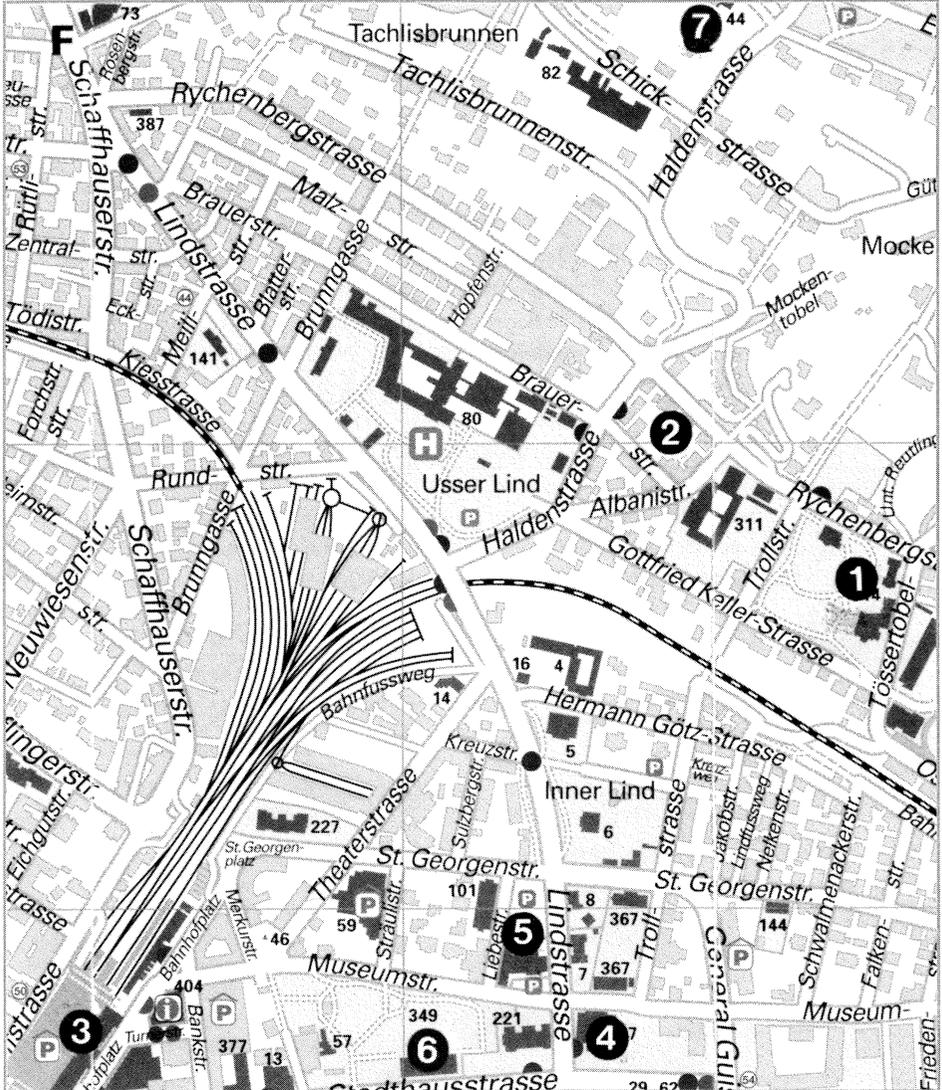
7 Örtlichkeiten

- | | | |
|---|---|---|
| <p>1 Musikhochschule Zürich
Florhofgasse 6</p> <p>2 Abteilung Musik und
Bewegung/Schulmusik
Freiestrasse 56</p> <p>3 Jazzschule Zürich
Wasserwerkstrasse 17</p> <p>4 Konservatorium und Musikschule
Haus Hirschengraben 1</p> | <p>5 Konservatorium und Musikschule
Haus Seefeld Florastrasse 52</p> <p>6 Haus der Kirche
(Abteilung Kirchenmusik)
Hirschengraben 50</p> <p>7 Buchhaltung/Öffentlichkeitsarbeit
Stadelhoferstrasse 12</p> <p>8 Musikwissenschaftliches Institut
der Universität</p> | <p>9 Mensa Universität Zürich
Künstlergasse 1</p> <p>10 Zentralbibliothek</p> <p>11 Tonhalle</p> <p>12 Opernhaus</p> <p>13 Schauspielhaus</p> <p>14 Kunsthaus</p> <p>15 Theaterhochschule/Rektorat HMT
Gessnerallee 18</p> |
|---|---|---|



- ❶ **Musikhochschule Winterthur/
Musikschule und Konservatorium
Winterthur**
Tössertobelstrasse 1, Rychenbergstrasse 94
- ❷ **Musikhochschule Winterthur**
Rychenbergstrasse 82
- ❸ **Bahnhof**
(Bus Nr. 10 bis Musikschule)

- ❹ **Stadthaus/Konzertsaal**
- ❺ **Kunstmuseum**
- ❻ **Museum Oskar Reinhart am Stadtgarten**
- ❼ **Sammlung Oskar Reinhart
«Am Römerholz»**



Reproduziert mit Bewilligung der Vermessungsämter der Städte Winterthur und Zürich
15.9.99

8 Schuljahresgliederung

gültig ab Schuljahr 2000/2001 September bis August

	KW	Wochen
Wintersemester: 1. September bis 28. Februar		
September (unterrichtsfreie Zeit) res. für Projektwochen	36–40	5
Herbstferien	41	1
Schuljahreröffnung und Unterrichtsbeginn, 1. Quartal	42–51	10
Weihnachtsferien	52	1
2. Quartal	1–7	7
Sportferien	8–9	2
Sommersemester: 1. März bis 31. August		
1. Quartal	10–16	7
Frühlingsferien	17	1
2. Quartal	18–27	10
Prüfungswoche	28	1
Semesterferien ab	29	

Unterricht: Wintersemester: 17 Wochen, Sommersemester: 17 Wochen

September (unterrichtsfreie Zeit) reserviert für **Projektwochen**

inkl. Orchester- und Kammermusikakademie und einen Teil der Prüfungen 36–40

Eignungsprüfungen für das Grundstudium 22

Zulassungsprüfungen für die Hauptstudiengänge 22 und 48

Haupt-Prüfungswoche (Theorie) vor den Sommer-Semesterferien (**kein Unterricht**) 28

Vordiplomprüfungen für Solistendiplom 28

Diplom- und Übertrittsprüfungen Hauptfach: jeweils in der zweiten Semesterhälfte

Pflichtfachprüfungen, die ins Wintersemester fallen, werden möglichst in der letzten Schulwoche (7. Kalenderwoche) durchgeführt.

An folgenden Tagen bleiben **alle Häuser geschlossen**:

Weihnachten/Neujahr 24.12.–2.1., Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,

1. Mai, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. August.

Alle Häuser sind offen, normaler Unterricht:

Sechseläuten, Knabenschiessen (Zürich), Faschnachtsmontag (Winterthur).

Am **Wochenende vor den Sommerferien** sind alle Häuser geschlossen.

An den **Wochenenden vor den Sportferien, den Frühlings- und den Herbstferien** sind lediglich die Hauptgebäude geöffnet.

9 Funktionen und Personen

Musikhochschule Winterthur Zürich (MWZ) Florhofgasse 6, 8001 Zürich

Direktion	Daniel Fueter	daniel.fueter@hmt.edu	
Sekretariat	Anne-Marie Meier	sekretariat.mwz@hmt.edu	T 01 268 30 45

Öffentlichkeitsarbeit, Stadelhoferstrasse 12, 8001 Zürich

	Daniela Studer	daniela.studer@hmt.edu	T 01 260 11 34
	Stadelhoferstrasse 12, 8001 Zürich		F 01 260 12 39

Personal, Florhofgasse 6, 8001 Zürich

Leiter Personal	Werner Ulrich	werner.ulrich@hmt.edu	
Personalassistent	Markus Werder (MZ)	markus.werder@hmt.edu	
	Pia Perolini (MW)	pia.perolini@hmt.edu	
	Tössertobelstrasse 1, 8400 Winterthur		

Finanzen, Tössertobelstrasse 1, 8400 Winterthur

Leiter Finanzen	Robert Schneider	robert.schneider@hmt.edu	
-----------------	------------------	--------------------------	--

Musikhochschule Zürich (MZ) Florhofgasse 6, 8001 Zürich

Leitung	Peter Wettstein	peter.wettstein@hmt.edu	
Sekretariat	Brigitte Baumgartner	sekretariat.mz@hmt.edu	T 01 268 30 59
Diplomprüfungen	Anne-Marie Meier	annemarie.meier@hmt.edu	T 01 268 30 45
Koordinationsstelle	Kurt Huber, Leitung	kurt.huber@hmt.edu	T 01 268 30 47
Zentrale, Empfang	Ariane Woggon	zentrale.mz@hmt.edu	T 01 268 30 40 F 01 251 89 54

Schulmusik, Kirchenmusik, Dirigieren

Leitung	Karl Scheuber	karl.scheuber@hmt.edu	T 01 268 30 56
Sekretariat	Vreni Gertsch	sekretariat.skz@hmt.edu	T 01 268 30 42

Musik und Bewegung (Rhythmik), Freiestrasse 56, 8032 Zürich

Leitung	Ruth Girod	ruth.girod@hmt.edu	
Sekretariat	Brigitta Schneider	rhythmik@hmt.edu	T 01 268 30 62 F 01 251 28 75

Jazz und Populärmusik, Wasserwerkstrasse 17, 8006 Zürich

Leitung	Hans Peter Künzle	hanspeter.kuenzle@hmt.edu	
Sekretariat	Helen Iten	info.jazz@hmt.edu	T 01 361 66 21 F 01 361 66 42

Orchesteradm.	Adrian Schmid/	orchesteradm.mz@hmt.edu	T 01 722 36 50
	Margot Peyer		F 01 722 36 50

Bibliothek	Felix Falkner/		
	Eva Burkhard	bibliothek.mz@hmt.edu	T 01 268 30 52

Buchhaltung	vakant	buchhaltung.mz@hmt.edu	T 01 268 30 43
--------------------	--------	------------------------	----------------

Technischer Dienst	Josef Tanner	technik.mz@hmt.edu	T 01 268 30 58
---------------------------	--------------	--------------------	----------------

Hausdienst

Hausmeister	Heinrich Bernhard	hausdienst.mz@hmt.edu	T 01 268 30 51
Hauswarte	Benito Cougil/Jesus Valvidares		

Dozentschaft MZ	dozierende.mz@hmt.edu Hirschengraben 1, 8001 Zürich		
------------------------	---	--	--

Organisation Studierender der MZ	omz.mz@hmt.edu		
	Hirschengraben 1, 8001 Zürich		T 01 260 32 37

Musikhochschule Winterthur (MW) Tössertobelstrasse 1, 8400 Winterthur

Leitung	Johannes Degen	johannes.degen@hmt.edu	
Diplomprüfungen	Béatrice Gavin	beatrice.gavin@hmt.edu	T 052 268 15 13
Sekretariat	Barbara Etter/	sekretariat.mw@hmt.edu	T 052 268 15 15
	Jasmine Nava		

Zentrale, Empfang	Barbara Büchi/	zentrale.mw@hmt.edu	T 052268 15 00
	Ruth Rösli		F 052 268 15 01

Orchesteradm.	Lehel Donáth	orchesteradm.mw@hmt.edu	T 052 268 15 67 oder T+F 052 315 24 34
----------------------	--------------	-------------------------	---

Bibliothek	Nele Pintelon/	bibliothek.mw@hmt.edu	Zentrale
	Lukas Näf		

Verwaltung	Pia Perolini	verwaltung.mw@hmt.edu	Zentrale
-------------------	--------------	-----------------------	----------

Hausdienst

Hausmeisterin	Anita Büchli		Zentrale
Hausdienste	Bruno Büchli/Hannes Mäder		Zentrale

Dozentenschaft MW dozierende.mw@hmt.edu

Verein Musikstudierender MW vms.mw@hmt.edu

Studienleitungen

Alte Musik Matthias Weilenmann matthias.weilenmann@hmt.edu

Neue Musik Felix Baumann felix.baumann@hmt.edu

Computermusik Gerald Bennett gerald.bennett@hmt.edu

Musikpäd. Seminar Heinrich Baumgartner heinrich.baumgartner@hmt.edu

Orchesterleitung Johannes Schlaefli johannes.schlaefli@hmt.edu
T 061 603 24 80, F 061 603 24 81

Blasmusikleitung Hans-Peter Blaser hanspeter.blaser@hmt.edu

Rhythmik/Praxis Elisabeth Danuser-Zogg T 01 7641931

Musik. Früherziehung/Grundschule

Christian Berger T 071 2784573

Lehrfach Musik Alexander Schiwow alexander.schiwow@hmt.edu

Schulmusik I Martin Langenegger martin.langenegger@hmt.edu

Kirchenmusik Beat Schäfer beat.schaefer@hmt.edu
T 01 258 92 76, Ev.-ref. Landeskirche,
Hirschengraben 50, 8001 Zürich

Konservatorium und Musikschule Zürich Hirschengraben 1, 8001 Zürich

T 01 268 30 60, F 01 260 32 27

Fachbereiche Vorstudium/Zweitinstrument Klavier/Musikpädagogik

Leitung Daniel Knecht daniel.knecht@konsi.ch

Sekretariat Su. E. Merton su.merton@konsi.ch

Musikschule Haus Seefeld Florastrasse 52, 8008 Zürich

Sekretariat Marlene Sonderegger marlene.sonderegger@konsi.ch
T 01 268 30 64 F 01 383 15 33

Musikschule und Konservatorium Winterthur Tössertobelstrasse 1, 8400 Winterthur

T 052 268 15 80, F 052 268 15 81

Fachbereiche Vorstudium/Zweitinstrument Klavier/Musikpädagogik

Leitung Hans-Ulrich Munzinger hansulrich.munzinger@hmt.edu

Sekretariat Astrid Leutenegger astrid.leutenegger@hmt.edu

Pia Bihl musikschule@hmt-winterthur.ch

Die Musikhochschule Winterthur Zürich bildet das Departement Musik der Hochschule Musik und Theater Zürich (HMT). Das Departement Theater ist die Theater Hochschule Zürich (THS). Die Hochschule Musik und Theater wird von einem Rektor geleitet und hat als Aufsichtsgremium einen Schulrat. Sie ist Teil des grossen Verbundes der Zürcher Fachhochschule.

Hochschule Musik und Theater Zürich Gessnerallee 11, 8001 Zürich

Rektor	Peter Danzeisen	
Leitung Personal	Werner Ulrich	werner.ulrich@hmt.edu
Leitung Finanzen	Robert Schneider	robert.schneider@hmt.edu

Theater Hochschule Zürich Departement Theater Gessnerallee 11, 8001 Zürich

T 01 226 19 26, F 01 226 19 27

Direktor	Peter Danzeisen	peter.danzeisen@hmt.edu
Leiterin Verwaltung	Christina Attaalla	christina.attaalla@hmt.edu
Sekretariat	Esther Knus	esther.knus@hmt.edu
Hochschulbetriebsbüro	Carmen Waldvogel	carmen.waldvogel@hmt.edu

Musikhochschule Winterthur Zürich Departement Musik

(s. oben 9. Funktionen und Personen MWZ)

Schulrat HMT

Der Schulrat setzt sich zusammen aus sechs Delegierten der ursprünglichen Trägerschaften, einer Delegation der Bildungsdirektion und zwei weiteren, frei wählbaren Persönlichkeiten. Mit beratender Stimme nehmen der Rektor, der Leiter Controlling und Vertreterinnen und Vertreter der Dozierenden und Studierenden Einsitz. Der Schulrat wird von Dr. Hans-Heinrich Coninx präsiert.

Pauschalschulgeld Studiengänge I und II

Im Pauschalgeld inbegriffen sind

1. Alle Gruppen- und Klassenstunden inkl. Kammermusik

2. Einzelunterricht

Hauptfach 90 Minuten (Jungstudierende und Zusatzsemester 60 Minuten)

a) zudem im Grundstudium

- **alle (ausser Klavier Hauptfach): Zweitinstrument Klavier** 40 Minuten (60 Minuten für Hauptfach Gesang und Orgel)
Hauptfach **Blockflöte** und **Gambe**: 40 Minuten Cembalo
Hauptfach **Klavier**: frei gewähltes Nebenfach 40 Minuten
- **alle Blattspiel/Blattsingen**: 30 Minuten während einem Semester (Klavier: während 2 Semestern)
- **Hauptfach Gesang**: Diktion Deutsch 40 Minuten
ab 2. Semester: Korrepetition 30 Minuten

b) zudem im Hauptstudium

- **alle (ausser Klavier Hauptfach): Zweitinstrument Klavier** 40 Minuten (60 Minuten für Hauptfach Gesang und Orgel) max. 3 Semester
Hauptfach Blockflöte und Gambe: 40 Minuten: **Cembalo** max. 3 Semester
- **alle Blattspiel/Blattsingen**: 30 Minuten während einem Semester (Orchesterdiplom: 40 Minuten, 2 Semester)
- **alle: ein Nebenfach** 40 Minuten (Variantinstrument, Jazzinstrument, historisches Instrument, Tonsatz/Komposition)
- **Hauptfach Klavier**
Klavierimprovisation 30 Minuten, 2 Semester
Blattspiel, Korrepetition und Begleiten 30 Minuten, 4 Semester
- **Hauptfach Cembalo**: Generalbass 40 Minuten, 2 Semester
- **Hauptfach Gesang**: Diktion Deutsch 40 Minuten (max. 4 Semester inkl. GST.)
Korrepetition Studiengang I (Lehrdiplom): 40 Minuten
Studiengang II (Konzertdiplome): 60 Minuten

Konzertdiplom Ensemble (Trio und grössere Besetzungen)

Studierende, welche diesen Studiengang II absolvieren, bezahlen nur die Hälfte des regulären Pauschalschulgeldes

Zusatzsemester

Ausser Hauptfach (60 Minuten) sind im Schulgeld **keine** Einzelunterrichtsfächer mehr enthalten. Gruppen- und Klassenkurse können aber unentgeltlich belegt werden

Florhofgasse 6
CH-8001 Zürich
Telefon 01-268 30 40
Telefax 01-251 89 54
e-mail: sekretariat.mwz@
hmt.edu

Tössertobelstrasse 1
CH-8400 Winterthur
Telefon 052-268 15 00
Telefax 052-268 15 01
e-mail: sekretariat.mw@
hmt.edu

www.hmt.edu